

Entgeltordnung der Stadt Bielefeld für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und die Erbringung freiwilliger Leistungen der Feuerwehr

vom XX.XX.2020

Der Rat der Stadt Bielefeld hat aufgrund von § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a) und § 52 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 868), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Stadt Bielefeld unterhält für den Brandschutz, die Hilfeleistung und für den Katastrophenschutz eine Feuerwehr (Berufsfeuerwehr und Freiwillige Feuerwehr) als gemeindliche Einrichtung gemäß § 1 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 und § 3 Abs. 1 Satz 1 BHKG.
- (2) Die Feuerwehr der Stadt Bielefeld kann für Dritte freiwillige Hilfeleistungen übernehmen sowie Personal, Geräte und Fahrzeuge stellen, wenn die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß §§ 3, 6 BHKG nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr oder Leistungen besteht nicht. Die Leiterin oder der Leiter der Feuerwehr entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über Zeitpunkt, Art und Umfang der Leistung. Diese können übernommen werden aufgrund eines Auftrages oder im Rahmen einer Geschäftsführung ohne Auftrag.

§ 2 Entgeltpflichtige freiwillige Hilfeleistungen

- (1) Für freiwillige Hilfeleistungen wird ein Entgelt nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung sowie dem anliegenden Entgelttarif erhoben. Der Entgelttarif ist als Anlage Bestandteil der Entgeltordnung.
- (2) Für die Berechnung des Entgeltes gemäß § 1 Abs. 2, 3 und § 2 Abs. 1 ist die Zeit von der Alarmierung der Einsatzkräfte, Fahrzeuge und Geräte von der Feuerwache bis zu ihrem Wiedereintreffen maßgebend (Einsatzzeit gemäß Einsatzbericht). Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die erforderliche Arbeitszeit zur Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit hinzugerechnet sowie gegebenenfalls die tatsächlichen Kosten für Reinigungsmaterialien. Wird vor der Ankunft in der Feuerwache ein neuer Einsatzbefehl erteilt, so endet für den bisherigen und beginnt für den folgenden Einsatz – abweichend von Satz 1 – die Einsatzzeit mit Erteilung des neuen Einsatzbefehls. Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des im Entgelttarif aufgeführten Stundensatzes berechnet.

(3) Der Aufwand für notwendige Fremdleistungen sowie die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter werden in Höhe der Selbstkosten gesondert berechnet.

(4) Entstandene Sachkosten, die nicht gemäß Abs. 1 geltend gemacht werden, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet. Dies umfasst insbesondere die tatsächlichen Kosten für eingesetztes Verbrauchsmaterial und für solche Materialien, die ihrer Natur nach zwar keine Verbrauchsmaterialien darstellen, aber infolge des jeweiligen Einsatzes derart in ihrer Funktionstüchtigkeit beeinträchtigt werden, dass aus technischer oder wirtschaftlicher Hinsicht keine Möglichkeit einer angemessenen Weiternutzung durch die Feuerwehr mehr besteht. Besteht in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht die Möglichkeit einer zeitnahen Wiederherstellung der vollen Funktionsfähigkeit, so ist die Geltendmachung von Kosten auf die hierfür erforderlichen Aufwendungen begrenzt.

(5) Kosten für Leistungen, die in den Tarifen zu § 2 (Anlage) nicht enthalten sind, werden nach tatsächlichem Aufwand erhoben.

(6) Zahlungspflichtige sind bei freiwilligen Hilfeleistungen die Auftraggeberin oder der Auftraggeber und/oder diejenige oder derjenige, in deren oder dessen objektivem oder mutmaßlichem Interesse die Leistung erbracht wird oder die Nutznießerin oder der Nutznießer bzw. die Verursacherin oder der Verursacher bei Leistungen oder Einsätzen auf Veranlassung der Polizei oder einer sonstigen öffentlichen Dienststelle.

§ 3 Brandsicherheitswachen

(1) Brandsicherheitswachen werden gemäß § 27 BHKG von der Veranstalterin bzw. dem Veranstalter oder von der Feuerwehr gestellt. Sie werden von der Feuerwehr aufgrund eines entsprechenden Auftrages bei Veranstaltungen, bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht und bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine große Anzahl von Personen gefährdet ist, durchgeführt und sind gemäß § 52 Abs. 5 Satz 2, 1. Hs. BHKG entgeltpflichtig.

(2) Für Brandsicherheitswachen wird ein Entgelt nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung sowie dem anliegenden Entgelttarif (Anlage) erhoben.

(3) Die Entgelte gemäß § 3 Abs. 2 und 3 werden nach Dauer der Leistung, Zahl der notwendigen eingesetzten Kräfte nach den in der Anlage aufgeführten Tarifen bemessen. Das Entgelt wird je angefangener Viertelstunde mit dem geviertelten Stundensatz berechnet. Der Wachdauer für Brandsicherheitswachen werden die Zeiten für den Hin- und Rückweg sowie vor- und nachbereitende Arbeiten hinzugerechnet.

(4) Zahlungspflichtige sind bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen die jeweilige Veranstalterin oder der jeweilige Veranstalter und für Dienstleistungen an Feuerwehrschlüsseldepots oder Brandmeldeanlagen die Betreiberin oder der Betreiber.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Zahlungspflicht für freiwillige Hilfeleistungen (§ 2) entsteht mit der Alarmierung der Feuerwehr, auch wenn es zu einer tatsächlichen Hilfeleistung aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht kommt.

(2) Die Zahlungspflicht für Brandsicherheitswachen (§ 3) entsteht mit dem Beginn der Leistung.

(3) Die Leistungen der Feuerwehr nach dieser Entgeltordnung können von vorheriger Zahlung rückständiger Entgelte und/oder der Leistung eines angemessenen Vorschusses oder der Gestellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

(4) Von der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

(5) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.

(6) Das Entgelt wird einen Monat nach Zugang der Rechnung fällig.

§ 5 Haftung

(1) Die Haftung der Feuerwehr für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach § 1 Abs. 2 und § 3 wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht für Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(2) Bei Schäden Dritter hat der oder die Zahlungspflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, der Feuerwehr fallen grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung der Stadt Bielefeld für freiwillige Leistungen der Feuerwehr vom 10.12.1998 in der Fassung der 1. Änderung vom 19.12.2003 außer Kraft.

Anlage

zur Entgeltordnung für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und die Erbringung von freiwilligen Leistungen der Feuerwehr vom XX.XX.XXXX

Entgelttarif

Fahrzeuge

Fahrzeugart	je 15 min
Löschfahrzeug / Hilfeleistungslöschfahrzeug / Tanklöschfahrzeug (LF/HLF/TLF)	32,56 €
Drehleiter (DLK)	67,78 €
Kommandowagen / Personenkraftwagen / Einsatzleitwagen / Mannschaftstransportfahrzeug (KDOW / PKW / ELW / MTF)	16,00 €
Gerätewagen / Rüstwagen (GW / RW)	16,56 €
Abrollbehälter (AB)	18,46 €

Fahrzeugart	je Einsatzkilometer
Wechselladerfahrzeug (WLF)	7,60 €

Einsatzpersonal der Berufsfeuerwehr

Personalgruppe	je 15 min
Personal der Laufbahngruppe 1.2 (ehem. Mittlerer Dienst)	12,50 €
Personal der Laufbahngruppe 2.1 (ehem. Gehobener Dienst)	15,50 €
Personal der Laufbahngruppe 2.2 (ehem. Höherer Dienst)	21,75 €

Einsatzpersonal der Freiwilligen Feuerwehr

Personalgruppe	je 15 min
Personal der Freiwilligen Feuerwehr	5,00 €